

Ebenso erstreckt sich die Zuständigkeit des Bezirksgerichts nicht auf solche später angezeigte Verbrechen, Betreffs deren von einem anderen Bezirksgerichte bereits die Hauptverhandlung anberaumat worden ist, und leidet Art. 421 auf diese Verbrechen gleichfalls nicht Anwendung.

II. von mehreren, zur Einzelrichter-Zuständigkeit gehörigen Verbrechen.

Art. 57.

Treffen mehrere zur Zuständigkeit verschiedener Einzelrichter gehörige Verbrechen desselben Angeeschuldigten zusammen, so ist der zuvorkommende Einzelrichter rücksichtlich aller dieser Verbrechen zuständig.

Die sämmtlichen Verbrechen sind sodann in einer und derselben Untersuchung zu erledigen.

Es erstreckt sich jedoch diese Zuständigkeit des zuvorkommenden Einzelrichters nicht auf diejenigen Verbrechen, wegen deren von dem an sich zuständigen Gerichte bereits ein Erkenntniß abgefaßt worden. Auch leidet auf diese Verbrechen der Art. 421 keine Anwendung.

III. von Bezirks- und Einzelgerichtssachen.

Art. 58.

Kommen wider denselben Angeeschuldigten Verbrechen zur Anzeige, welche theils zur bezirksgerichtlichen Zuständigkeit, theils zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehören, so hat das zur Untersuchung der ersteren zuständige Bezirksgericht die Untersuchung und Aburtheilung auch auf die letzteren mit zu erstrecken.

Der Einzelrichter hat daher, wenn er Nachricht von einem zur Zuständigkeit eines Bezirksgerichts gehörigen Verbrechen eines Angeeschuldigten erlangt, gegen welchen auch die Anzeige eines nach Art. 44 zu beurtheilenden Verbrechens vorliegt, die Untersuchung beider Verbrechen dem zuständigen Bezirksgerichte zu überlassen und hierüber Anzeige an dieses zu erstatten.

Das Bezirksgericht kann jedoch die Untersuchung wegen des vor den Einzelrichter gehörig gewesenem Verbrechens, wenn sich findet, daß dieselbe zweckmäßiger von dem letzteren fortgesetzt werden kann, an diesen verweisen.

Der Einzelrichter hat solchenfalls der Untersuchung sich zu unterziehen.

Art. 59.

Das Bezirksgericht kann jedoch in dem Falle des vorigen Artikels Abs. 1 seine Zuständigkeit auf ein an sich nach Art. 44 vor den Einzelrichter gehöriges Verbrechen dann nicht mehr erstrecken, wenn der letztere rücksichtlich dieses Verbrechens bereits ein Erkenntniß abgefaßt hat oder wenn in der Untersuchung des zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts ge-